

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 19. Dezember 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.10.2018

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.31-27/18

Nummer:

Z-43.31-442

Geltungsdauer

vom: **2. Oktober 2018**

bis: **19. Dezember 2022**

Antragsteller:

Tulikivi Oyj

Joensuuntie 1226B

83900 JUUKA

FINNLAND

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmeübertragerbausatz für Speicherfeuerstätten der Firma Tulikivi Oy mit der Bezeichnung "W10"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-43.31-442 vom 19. Dezember 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-43.31-442 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt 2.1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:
Die Kupferrohre mit einem Durchmesser von 18 mm oder 22 mm werden am oberen Ende mit den kleinen Kupferrohren als Sammelleitung durch Hartlöten verbunden.
2. Im Abschnitt 3.2 erhält die Aufzählung im Punkt k) folgende Fassung:
k) Regler RESOL BS plus oder gleichwertig zur Ansteuerung der Pumpe in Abhängigkeit der Temperaturverhältnisse.
3. Im Abschnitt 3.3 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
Für den Betrieb der Speicherfeuerstätten mit dem Wärmeübertrager W10 darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz oder Holzpellets verwendet werden. Diese Speicherfeuerstätten müssen für den Betrieb mit Holzpellets geeignet sein und dürfen nur einmal mit Holzpellets beladen werden. Die Verfeuerung von Abfällen, beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt